

Kleine Chronik

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels**

Band (Jahr): **9 (1900)**

Heft 47

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Spielwaren, Tapeten und sonstigen Gebrauchsgegenständen, sowie Gefässen, Apparaten und Utensilien, welche bei der Herstellung, Zubereitung oder dem Verkaufe von Lebensmitteln zur Anwendung kommen; ebenso den Verkauf oder die Verwendung derartig vorschriftswidrig hergestellter Gegenstände.

8. die Konstruktion, Behandlung und Instandhaltung von Apparaten und Utensilien, welche bei der Herstellung, Zubereitung oder dem Verkaufe von Nahrungs- und Genussmitteln zur Anwendung gelangen;

9. das Verkaufen und Feilhalten von Petroleum, Ligroin, Benzin und andern Beleuchtungs- und Verbrauchsartikeln des Haushalts.

Art. 25. Wer zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr Nahrungs- oder Genussmittel fälscht, verfälscht oder im Wert verringert, wer Nahrungs- oder Genussmittel, von denen er weiss, dass sie gefälscht oder verfälscht sind und dass sie als echt oder unverfälscht in Verkehr gebracht werden sollen, einführt, ausführt oder lagert, wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren und mit Geldstrafe bis 2000 Fr., oder mit einer dieser beiden Strafen bestraft.

Art. 26. Wer Sachen, die zum Genuss oder Gebrauche für Menschen bestimmt sind, so herstellt oder behandelt, dass ihr Genuss oder Gebrauch gesundheitsschädlich oder lebensgefährlich ist, wer derartige Sachen einführt, ausführt, lagert, feilhält oder in Verkehr bringt, wird, wenn er die Handlung wissentlich begeht, mit Gefängnis bis zu 2 Jahren und mit Geldstrafe bis 2000 Fr., oder mit einer dieser beiden Strafen bestraft.

Art. 27. Wer einen Aufsichtsbeamten die Vorname der ihm obliegenden Amtshandlungen wissentlich unmöglich macht oder erschwert, wird mit Busse bis zu 500 Fr. oder mit Haft bis zu 3 Monaten bestraft.

Art. 28. Die strafrechtliche Verfolgung erfolgt entweder am Wohnort des Angeeschädigten oder am Ort, wo das Vergehen begangen worden ist.

In keinem Falle dürfen für das gleiche Vergehen mehrere strafrechtliche Verfolgungen eintreten.

Art. 29. Der auf Grund der Bestimmungen der Art. 22, 23, 24 und 26 Verurteilte trägt die Kosten der technischen Untersuchung.

Art. 30. Die unter die Bestimmungen der Art. 22, 23 und 26 fallenden Waren können durch die zuständige Behörde eingezogen werden, und zwar auch im Falle der Freisprechung oder Einstellung der strafrechtlichen Verfolgung.

Art. 31. Die eingezogenen gesundheitsschädlichen und lebensgefährlichen Nahrungs- und Genussmittel und Gebrauchsgegenstände müssen vernichtet werden, wenn eine technische oder anderweitige unschädliche Verwertung nicht möglich oder nicht thunlich ist. Die übrigen eingezogenen Waren sind unter amtlicher Kontrolle in geeigneter Weise zu verwerten.

Der Reinerlös wird zur Bezahlung der Geldstrafe oder Busse, der Kosten und der Entschädigung an den Geschädigten verwendet; ein allfälliger Überschuss fällt dem Eigentümer der eingezogenen Waren zu.

Art. 32. Hat der Thäter die auf Grund der Art. 22, 23, 24 und 26 zu bestrafenden Handlungen in Ausübung eines konzessionierten Berufes oder Gewerbes begangen, so kann ihm der Richter für eine Zeit von 1 bis 15 Jahren die Ausübung seines Berufes oder Gewerbes untersagen. Bei Verurteilung zu Freiheitsstrafe fällt die Strafzeit nicht in Betracht.

Art. 33. Bei wissentlicher Begehung der auf Grund der Art. 22 bis 24 zu bestrafenden Handlungen hat die zuständige Behörde die Veröffentlichung des Strafurteils in dem amtlichen Blatte und in einer oder mehreren Zeitungen auf Kosten des Verurteilten anzuordnen; sie kann diese Veröffentlichung auch in den übrigen Fällen einer Verurteilung auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes anordnen.

Art. 34. Soweit dieses Gesetz keine besonderen Vorschriften enthält, finden die kantonalen Strafrechtsbestimmungen sinngemäss Anwendung.

Die strafrechtliche Verfolgung und Beurteilung der auf Grund dieses Gesetzes zu verfolgenden Handlungen ist Sache der zuständigen Behörden der Kantone.

Die ausgefallenen Geldstrafen und Bussen fallen den Kantonen zu.

Art. 25. Wer nach Art. 12 mit Beschlagnahme belegte Sachen wissentlich verändert, beseitigt, in den Verkehr bringt oder in anderer Weise der Behörde entzieht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis 1000 Fr. bestraft.

Art. 26. Wer die Vorschriften der in Ausführung des Art. 21 erlassenen Verordnungen wissentlich oder fahrlässig verletzt, wird, sofern nicht die Bestimmungen der Art. 22 bis 24 zutreffen, mit Busse bis zu 500 Fr. oder mit Haft bis zu 3 Monaten bestraft.

Art. 27. Der Verwaltungsrat der Rhätischen Bahn genehmigte als Trasse der Albulabahn bei St. Moritz dasjenige längs des Sees, entgegen dem Begehren der Gemeinde, die dort eine unterirdische Bahnführung wünschte, welche aber eine Million Mehrkosten verursachen würde.

Bad Ems. Der „Pariser Hof“ ging für 240,000 M. in den Besitz des Herrn Karl Ritter über, dem die angrenzenden Kuretablissements „Prinz von Wales“

und „Rümerbad“ gehören. Damit sind drei der grössten dortigen Häuser für den Kurbetrieb in einer Hand vereinigt.

Handelsregister. Die Firma Diebold zum Ochsen in Baden ist infolge Abtretung des Geschäftes erloschen. Inhaber der Firma Rich. Diebold in Baden, welche die Aktiven und Passiven der erloschenen Firma Diebold zum Ochsen übernimmt, ist Richard Diebold, von und in Baden.

Säntisbahnprojekt. Bestem Vornehmen nach tritt demnächst in Bern ein Konsortium von schweizerischen Finanzmännern zusammen, um das bereits früher aufgetauchte, aber wieder zurückgelegte Projekt einer Bahn auf den Säntis (St. Gallen-Appenzel) neuerdings zu besprechen.

Weltausstellungen. Die Berliner Zeitschrift „Progred“ hat bezeichnet bereit die Weltausstellungen als bevorstehend: 1901 in Sidney, 1903 in Lüttich und St. Louis. Ausserdem wird 1901 in Buffalo eine pan-amerikanische Ausstellung veranstaltet.

Lausanne. Sont descendus dans les hôtels de premier et de second rangs de Lausanne, du 10 au 16 novembre: Suisse 426, Franco 133, Allemagne 94, Amérique 27, Angleterre 43, Russie 27, Italie: 10. Divers: Belgique, Autriche, Pays-Bas, Espagne, Danemark, Etats Balkaniques, Afrique, Asie, Australie, Turquie: 37. — Total: 787.

Davos. Amtliche Fremdenstatistik. In Davos anwesende Kuristen vom 2. bis 9. November 1900: Deutsche 590, Engländer 377, Schweizer 233, Franzosen 110, Holländer 113, Belgier 35, Russen 151, Oesterreicher 42, Portugiesen, Spanier, Italiener, Griechen 83, Dänen, Schweden, Norweger 13, Amerikaner 43, Angehörige anderer Nationalitäten 11. Total 1821. Davon waren 90 Passanten.

Frankfurt a. M. Herr W. E. Drucker, Besitzer des Palast-Hotel Fürstenthor, hat gegenüber dem neu erbauten Schauspielhaus ein beträchtliches Grundstück erworben, auf welchem mit dem Bau eines weiteren, zweiten, ca. 150 Zimmer fassenden Hotels begonnen wurde. Es soll ein Haus ersten Ranges von vornehmster Eleganz werden. Die Generaldirektion übernimmt der Mitgründer und jetzige I. Direktor des Palast-Hotels Fürstenthor, Herr Heinrich Schmidt.

Winterthur. Einem traurigen Vorfall ist Herr Infanger, der Besitzer des Hotel „Terminus“, zum Opfer gefallen. Am letzten Donnerstag, etwas nach Mitternacht, begabten die beiden in den Salzbaren Etablissements beschäftigten Techniker Keller und Ziegler Einlass in die Restauration des genannten Hotels. Derselbe wurde ihnen unter der Angabe, dass sich eine geschlossene Gesellschaft darin befände, verweigert. Daraufhin gaben die beiden Zurückgewiesenen ihrer Unzufriedenheit in Worten Ausdruck, die Herrn Infanger veranlassten, herauszukommen. Es entstand eine Keilerei, im Verlaufe welcher Herr Infanger einen Stich und Streiche eines Scherens in den Rücken und Verwundungen ist der Misshandelte bereits erlitten.

Eine praktische Neuerung hat das Verkehrs-bureau Basel eingeführt. Um nämlich den zahlreichen Nachfragen nach passenden Hotels und Pensionen seitens der Fremden in erschöpfender Weise begegnen zu können, ist eine Spezialabteilung gegründet worden, deren Zweck darin besteht, Auskünfte und Prospekte von Hotels, Pensionen und Kuranstalten von der gesamten Schweiz zu erteilen. Basel, als Eingangsthor der Schweiz, ist derjenige Ort, an welchen, wenn nicht der grösste, so doch ein Grosseil der Auskunft verlangenden Reisenden sich wendet, bezügl. das betreffende Verkehrs-bureau wohl die zweckentsprechendste Stelle, um in neutraler Weise nach dieser Richtung hin wirken zu können.

Abgesehen von dem Zuwachs an Arbeit, welcher dem Verkehrs-bureau aus dieser Spezialabteilung entsteht, erwachsen ihm natürlich auch erhöhte Aus-

lagen und um diesbezüglich einigermaßen Deckung zu finden, legt er denjenigen Hotels, die von dieser Einrichtung Gebrauch machen wollen, einzig nur die Verpflichtung auf, sich als Mitglied des Verkehrsvereins eintragen zu lassen mit einem Jahresbeitrag von Fr. 5.—

Wir stehen nicht an, diese praktische Neuerung den Hotels namentlich solchen im eigentlichen Kurorten und Sommerfrischen, auf angelegentlichste zur Benutzung zu empfehlen. Einer nutzlosen Verleumdung von Prospekten etc. ist zum vornehmlichen vorgebeugt, da solche nur in die Hände des suchenden Publikums gelangen.

Karlsbad. Die Karlsbader Hotelbesitzer und Restauratoren gegen die „Neue freie Presse“ mehrere Mitteilungen aus Karlsbad über einen „Kampf“, den die hiesigen Kellner gegen die „Zehn Heller-Trinkgelder“ angeführt führen. Wie die „Neue freie Presse“ zu erzählen wusste, hätten die Karlsbader Kellner den Versuch gemacht, die ihnen als Trinkgeld zu unbedeutenden Zehn Heller-Stücke aus dem lokalen Verkehr zu bringen, dieselben gesammelt und in plombierten Säcken fortgeschickt. In seiner Nummer vom 28. August d. J. veröffentlichte weiters das erwähnte Wiener Blatt eine auf diese Angelegenheit Bezug habende Zuschrift, die von einigen Zahlkellnern aus Karlsbad gezeichnet war. In dieser Zuschrift wurde das Vorgehen der Kellner verteidigt und damit motiviert, dass dieselben bei der Aufschreibung der Zehn Heller-Restaurationsknoten übervorteilt werden und sich dadurch gekränkt sehen, von den Gästen durch erhöhte Trinkgelder einen wenigstens teilweisen Ersatz zu erlangen. Aus diesem Grunde seien sie systematisch an die Ausmerzung der Zehn Heller-Stücke gegangen, welche leider immer mehr an Stelle der früher üblichen Zehn Kreuzer-Stücke als Trinkgeld gegeben werden. Diese, die hiesigen Hotelbesitzer und Restauratoren als bedrückende Notiz riefen, habe grosse Entrüstung hervor und über den Beschluss der Karlsbader Angehörigen des Gastwirtsverbandes wandten sich die Herren Anton Pupp (Grand Hotel Pupp), Franz Roscher (Hotel Goldener Schild), Hans Kroh (Hotel Kroh), S. Glattauer (Hotel Glattauer) u. s. w. an den hiesigen Adokat J. U. Dr. Felix Knoll, der auch gegen die „Neue freie Presse“, bezw. deren verantwortlichen Redakteur klagbar wurde und die Einleitung der Voruntersuchung wegen Ehrenbeleidigung beantragte, die derzeit im Zuge ist.

Der einträglichere Posten. Fremder (zum Hotelier): „Können Sie mir eine Tausendfrankenbanknote wechseln?“ Hotelier: „Bedauere, ich nicht, aber mein Oberkellner sicher!“

Der heutigen Nummer liegt ein Prospekt der Firma **Gebrüder Schwabland** in **Ludwigshafen a. Rh.** bei, auf welchen wir hiemit besonders aufmerksam machen.

Theater.
Repertoire vom 25. November bis 2. Dezember 1900.

Stadt-Theater in Zürich: Sonntag, nachmittags, *Carmen*. Abends, *Im weissen Rössli* und *Als ich wiederkam*. Montag, *König Hartzlein*. Mittwoch, *Die Geisha*. Donnerstag, *Johannisfeuer*. Freitag, *Sansculotte*. Samstag, *Karl Lili*. Die *Zeitgenossen*. Sonntag, nachmittags, *Die Geisha*. Abends, *Wallensteins Tod*.

Verantwortliche Redaktion: Otto Amaler-Aubert.



(Mitteilungen für die Kleine Chronik werden stets mit Dank entgegengenommen.)

Die Gotthardbahn beförderte im Oktober 224,000 Personen (1899: 223,393).

Rom. Die Pension Tellenbach ist infolge Aufheben des Geschäftes eingezogen.

Schwyz. Die Arth-Rigi-Bahn hat im Monat Oktober 4965 Personen befördert (1899: 5523).

Die Vitnau-Rigi-Bahn hat im Monat Oktober 9082 Personen befördert (1899: 9083).

Albulabahn. Der Verwaltungsrat der Rhätischen Bahn genehmigte als Trasse der Albulabahn bei St. Moritz dasjenige längs des Sees, entgegen dem Begehren der Gemeinde, die dort eine unterirdische Bahnführung wünschte, welche aber eine Million Mehrkosten verursachen würde.

Bad Ems. Der „Pariser Hof“ ging für 240,000 M. in den Besitz des Herrn Karl Ritter über, dem die angrenzenden Kuretablissements „Prinz von Wales“

Damast-Seiden-Robe Fr. 20.40

KURSAAL DE GENÈVE.
Nouveau Théâtre.
A louer de suite
le Grand Café Glacier du Kursaal de Genève.
Pour renseignements s'adresser à M. F. Durel, architecte, 22, rue Geneva, Genève. 974

Hotel I. oder II. Ranges zu kaufen 981
oder pachten gesucht. Jahresgeschäft bevorzugt. Offerten beliebe man unter Chiffre H.c.56310, an Haasenstein & Vogler, Basel zu richten.

Gutsituierter Fachmann wünscht als **ASSOCIÉ** in ein gutgehendes, besseres **Hotel-Geschäft** einzutreten, bezw. ein solches mit einem gebildeten Fachmann oder Kaufmann zu übernehmen. (Geil. Off. unter „Hotel-Associé“ an Haasenstein & Vogler A. G., Frankfurt a. M. Hk.13298 982

Rolladenfabrik Horgen.
WILH. BAUMANN.
Aeltestes Etablissement dieser Branche in der Schweiz.
Vorzüglich eingerichtet. 385

Holzrolladen aller Systeme. H 403 Z
ROLL-JALOUSIEN Eidg. Patent Nr. 5103 mit autom. Anzugsvorrichtung. Neuester, elegantester u. bester Fenster-Verschluss.
Zug-Jalousien
Jalousieläden
Roll-Schutzwände
Prämiert auf allen bis jetzt besuchten Ausstellungen.
Vertreter gesucht.

Maschine zum Stiefelputzen
D. R. G. M. 130857
äusserst praktisch und schnell arbeitend, Gewicht 13 Kilo, passend für Hotels, Pensionate u. Familiengebrauch. 980
Preis: Fr. 50.—
Wilhelm Krüger in Heiden (Appenzel).

Hotel-Direktor
sprachenkundig, tüchtig und erfahren, sucht auf kommenden Frühling die **Direktion** eines **mittleren** oder **grösseren Hauses** ersten **Ranges** zu übernehmen. Prima Referenzen.
Offerten befördert die Expedition unter Chiffre **H 978 R.**

In den vornehmsten und besuchtesten Kurorten des **Salzkammergutes** ist ein **altnormiertes**
HOTEL
in allerbesten Geschäftslage, bestbesucht, auch Wintergeschäft, mit 75 Zimmern, gr. Speisesaal, Restaurants-Lokalen mit gr. Garten, Dependence und Stallung, vollst. Inventar, alles im neu renovierten, besten Zustande, wegen Alters des Besitzers um 120,000 fl. mit 20,000 fl. Anzahlung zu verkaufen. Nur Selbstkäufern erteilt Auskunft das konz. Realitäten-Verkehrsamt von Gustav Memel, Wirtschaftsrat in Linz a. D. 979 W.g:Linzi672/11

Wichtige Anzeige.
Um vorgekommenen Missbrauch meiner anerkannten Cognac-Marken seitens kleinerer Zwischenhändler zu begegnen, erkläre ich hiemit, dass dieselben in der Schweiz ein gros nur echt durch die Firma der
Herren Gebr. Schumacher & Cie. in **Luzerne**
bezogen werden können und wird vor Fälschungen hiemit öffentlich gewarnt.
SAINTES-COGNAC, im November 1900.
Gustav Martineau,
Cognac und Distillierere.

Fabrikdepôt
Rosshaar, Matratzenwolle und Matratzenröhrchen
bezieht man am vorteilhaftesten bei 114973Y
J. MEER, Huttwyl (Kt. Bern).
Muster zu Diensten und franko. 953

Montreux: Ein Hotel zu verkaufen
in schönster Lage mit grossem Garten; 70 Betten, Salon, Wintergarten, Billard, Veranda und allem modernen Komfort mit gesicherter Kundschaft. 963 H6027M
Adresse: **Ferret, Notar, Montreux** (Schweiz).

Zu vermieten event. zu verkaufen.
Hotel mittlerer Grösse mit Herbst-, Winter- und Frühjahr-Saison. Neueste bequeme Einrichtungen. Uebernahme des Inventars. Offerten unter Chiffre **H 951 R** an die Expedition dieses Blattes.

Luftgas! Luftgas!
Gebrüder Burger, Emmishofen (Thurgau)
Spezialgeschäft für Beleuchtungswesen
Luftgas. — Acetylen. — Elektrisches Licht.
Generalvertretung der Amberger Gasmaschinenfabrik.
Prachtvolles, weisses, ruhiges Licht.
Das erzeugte Gas ist nicht explosiv, hat keine giftigen Stoffe, vollständig rund, ist in jeder Menge untergebracht werden, bedarf keiner Wartung, einfachste Bedienung, Vorkenntnisse in keiner Weise nötig.
Preis im Verhältnis zu anderen Lichtquellen:
16 Kerzen elektrisches Glühlicht pro Stunde 4.33 Cts.
16 " Acetylen " " " 2.25 " "
16 " Petroleum " " " 2.25 " "
16 " Amberger Luftgas " " " 0.81 " "
mithin kostet die 60kerzige Luftgas-Glühlichtflamme pro Stunde 3 Cts.
Prima Zeugnisse von Staatsstellen, Behörden, Fabriken, Hotels, Privaten wie Prospekte und Zeichnungen gerne zur Verfügung.